

— bei Betrieben, die den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterstellt sind, der Direktor der Bezirksdirektion für Kraftverkehr.“

87

Der § 23 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 23

Bestandsanmeldung

(1) Von den nichtvolkseigenen Betrieben gemäß § 1 Buchstaben c bis 1 ist ein Exemplar der Bestandsanmeldung dem Rat des Kreises gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu übergeben.

(2) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben die Bestandsaufnahme und den mengenmäßigen Nachweis in der Bestandsanmeldung (Spalten 1 bis 5 der Anlage 3) bis zum 4. Januar 1967 abzuschließen. Soweit nicht bis zum 3. Januar 1967, 18.00 Uhr, im Betrieb durch Beauftragte des Rates des Kreises eine Überprüfung und Bestätigung dieser Angaben der Bestandsanmeldung erfolgt ist, haben diese Betriebe diese Angaben bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der Einreichung dieser Angaben verlängern.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung* sind spätestens bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben. Unterwegsware gemäß § 15 ist innerhalb von 48 Stunden nach Eingang anzumelden.

(4) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben die Umbewertung der Bestände bis zum 16. Januar 1967 abzuschließen. Die um die wertmäßigen Angaben (Spalten 6 bis 11 der Anlage 3) ergänzten Bestandsanmeldungen sind bis zum 17. Januar 1967, 17.00 Uhr, an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzureichen. In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der endgültigen Einreichung der Bestandsanmeldung verlängern.“

§ 8

Der § 24 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ergeben sich Abweichungen zwischen den Ergebnissen der körperlichen Aufnahme der Bestände und dem buchmäßigen Nachweis, sind die Differenzen nach den Bestimmungen des § 29 der Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) bzw. nach den entsprechenden für die anderen Wirtschaftszweige und -bereiche geltenden Bestimmungen zu klären und

* mengenmäßiger Nachweis gemäß Spalten 1 bis 5 der Anlage 3

nachweislich erforderliche Berichtigungen von Buchungsdifferenzen auf den sachlich zutreffenden Konten zu alten Preisen in Rechnung 1966 vorzunehmen.

(2) Nach Klärung der Inventurdifferenzen noch vorhandene Bestandsdifferenzen sind, sofern nicht Schadenersatzansprüche infolge Nachweises schuldhaften Verhaltens gegenüber für Mängel und Schäden verantwortlichen Personen geltend zu machen sind, auf den entsprechenden Konten des Kontenrahmens zu alten Preisen ergebniswirksam in Rechnung 1966 zu buchen.“

§ 9

Der § 26 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e haben nur dann eine Umbewertung der gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände vorzunehmen, wenn am 1. Januar 1967

— sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten,

— für bezogene Erzeugnisse neue Preise in Kraft treten und diese sowohl als Handelsware zu neuen Preisen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial in Erzeugnisse eingehen, gleich ob

für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten oder nicht.

Als neue Preise für Fertigerzeugnisse gelten Industrieabgabepreise oder, soweit die Industrieabgabepreise unverändert bleiben, die neu festgesetzten Betriebspreise.“

§ 10

Der § 27 Abs. 1, erster Halbsatz, der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände wie folgt:“

§ 11

Der § 28 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 28

Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

a) nichtvolkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für

— Roh- und Hilfsstoffe, die als Einzelkostenmaterial den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zugerechnet werden, aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis;

— Halbfertigerzeugnisse

aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis der in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Roh- und Hilfsstoffe, die als Einzelkostenmaterial den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zurechenbar sind;